

INHALTSVERZEICHNIS

• **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

• **Verleihung des „Weißen Engel“ an verdiente Persönlichkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich**

• **Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Hohenfurch; Bekanntmachung wasserrechtliche Bewilligung Grundwasserentnahme Brunnen 1 Hohenfurch; hier: öffentliche Auslegung Ausfertigung Bescheid**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

	2020	2021
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	280.833 EUR	278.133 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 EUR	20.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Der in 2020 und 2021 durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für 2020 und 2021 des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz

1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird 2020 auf 180.930,00 EUR und 2021 auf 178.230,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird 2020 auf 2.000,00 EUR und 2021 auf 2.000,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 für das Haushaltsjahr 2020 und die mit Stand vom 01. Oktober 2020 prognostizierte Schülerzahl für das Haushaltsjahr 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 158 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für 2021 ergibt sich eine Schülerzahl von 186 Schülern. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

<u>Haushaltsjahr 2020</u> im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt	1.145,13 EUR 12,66 EUR
<u>Haushaltsjahr 2021</u> im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt	958,23 EUR 10,75 EUR

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf jeweils 45.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Wielenbach, 06.12.2019
Schulverband Wielenbach

gez.
Korbinian Steigenberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2020 und 2021 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach eingesehen werden.

Verleihung des „Weißen Engel“ an verdiente Persönlichkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich

Frau Staatsministerin Melanie Huml wird 2020 in jedem Regierungsbezirk an 10 verdiente Persönlichkeiten den „Weißen Engel“ verleihen. Die Auszeichnung wird an beispielgebende Personen verliehen, die im Gesundheits- und Pflegebereich langjährige und regelmäßige ehrenamtliche Leistungen erbracht haben.

Es können ausschließlich natürliche Personen vorgeschlagen werden. Im Gesundheits- und Pflegebereich können Personen deren Aktivitäten oder Initiativen im lokalen Umfeld, der Förderung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit oder der Prävention/Gesundheitsvorsorge dienen oder sonst in der Öffentlichkeit positive Aufmerksamkeit erhalten oder eine vorbildhafte Pflege von Familienangehörigen oder anderen Personen meistern, vorgeschlagen werden. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Tätigkeit langjährig – ab ca. 5 Jahren (mehrere Verdienst hintereinander sind auch möglich) und regelmäßig ausgeübt wird. Ein Hauptaugenmerk ist die ehrenamtliche Tätigkeit, d.h. in der Regel ist diese unentgeltlich. Bei einer Aufwandsentschädigung ist eine Einzelfallprüfung notwendig, deshalb muss diese immer angegeben werden.

Frau Staatsministerin Melanie Huml ist es wichtig, dass die ehrenamtlichen Tätigkeiten vielfältig sind (z. B. Hospiz/Palliativ, Selbsthilfegruppen, Besuchsdienst im Krankenhaus und im Seniorenheim, häusliche Pflege, Demenzhelfer, Prävention). Außerdem ist eine regionale Ausgeglichenheit von großer Bedeutung. Es soll auch verstärkt darauf geachtet werden, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern vorliegt.

Wir bitten Sie, dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim unter dem Stichwort „Weißer Engel“ bis **spätestens 20.02.2020** verdiente Personen vorzuschlagen.

Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Hohenfurch, Grundstück Fl.Nr. 656/1, Gemarkung Hohenfurch, Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

Der Gemeinde Hohenfurch wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.12.2019 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Hohenfurch auf dem Grundstück Fl.Nr. 656/1, Gemarkung Hohenfurch, in der Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenfurch erteilt. Die bis 31.12.2049 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 07. Januar 2020 bis einschließlich 21. Januar 2020 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch, im Rathaus der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt und im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstraße 1 – 3, 86956 Schongau zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 17.12.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Martin Mühlegger